M1: Attentat in Barmbek 2017

M2: Attentat in Barmbek

[Ungefähr] ein Jahr her, als in einem Supermarkt im Hamburger Stadtteil Barmbek ein Mann starb. Der 50-Jährige wurde am 28. Juli 2017 unvermittelt von Ahmad A. mit einem Küchenmesser angegriffen und getötet. Anschließend rannte A. mit dem blutigen Messer in der Hand auf die belebte Einkaufsstraße und verletzte sechs weitere Menschen. Eine Gruppe Männer folgte dem bewaffneten Täter, attackierte ihn unter anderem mit Stühlen eines Cafés und Steinen und hielt ihn fest, bis die Polizei eintraf. Für ihr mutiges Einschreiten wurden die Männer später von der Polizei geehrt.

A. ist Palästinenser, wurde in den Vereinigten Arabischen Emiraten geboren und kam 2015 als Geflüchteter nach Deutschland. Ein Jahr später wurde sein Asylantrag abgelehnt. Er befand sich bereits im Ausreiseverfahren, hatte gegen seinen negativen Asylbescheid keine Rechtsmittel eingelegt und auch bei der Organisation von Passersatzpapieren mitgewirkt.

Nach der Tat stellte sich dann heraus, dass den Behörden Hinweise vorlagen, dass Ahmad A. psychisch labil war und sich radikalisiert hatte. Auch ein Bekannter des Täters hatte die Hamburger Behörden darauf hingewiesen. Die Beamten sahen aber keine Gefahr in ihm.

Mit diesen Hinweisen sei nicht schnell und nicht gründlich genug umgegangen worden, sagte Innensenator Andy Grote (SPD) später im Untersuchungsausschuss. Zudem sei mit A. ein für die Behörden neuer Tätertyp aufgetaucht, sagte Hamburgs Verfassungsschutzchef Thorsten Voß vor wenigen Tagen. "Ein Täter, der die Tat am Ende - und da bleibe ich auch bei meiner Bewertung - aufgrund einer psychischen Instabilität begangen hat und die Religion dann letztlich als Rechtfertigung vor sich selbst genommen hat." Als Konsequenz aus dem Fall wurde die zentrale Hinweisstelle zu verhaltensauffälligen Personen mit islamistischem Hintergrund eingeführt. Dort werden die Tipps in Kategorien eingeteilt und nach Dringlichkeit bearbeitet. So soll verhindert werden, dass selbst vage Tipps verloren gehen.

619 Hinweisen seien die Beamten seit der Messer-Attacke in Barmbek seither nachgegangen, so die bisherige Bilanz. Bislang habe es vier Fälle gegeben, bei denen befürchtet werden musste, dass eine Gewalttat bald begangen wird - nach der Prüfung konnte aber immer schnell Entwarnung gegeben werden. Ernsthafte Gefahr habe in keinem Fall bestanden.

Mittlerweile ist der heute 27-Jährige Täter von Barmbek zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Zudem stellte das Gericht die besondere Schwere der Schuld fest. Damit ist eine vorzeitige Haftentlassung nach 15 Jahren rechtlich zwar möglich, in der Praxis aber so gut wie ausgeschlossen.

Quelle: Ein Jahr nach der Messer-Attacke in Barmbek In: NDR-Online vom 28.07.2018. Abrufbar unter: https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ein-Jahr-nach-dem-Messer-Attacke-in-Barmbek,barmbek382.html (editiert).

Aufgaben:

I. Fassen Sie die Tat und die Reaktionen in eigenen Worten zusammen (M1, M2).

II. Urteilen Sie, muss der Tat von Ahmad A. als islamistischer Terror gewertet werden (M2).

M3: Akteure der deutschen Sicherheitspolitik und Terrorabwehr

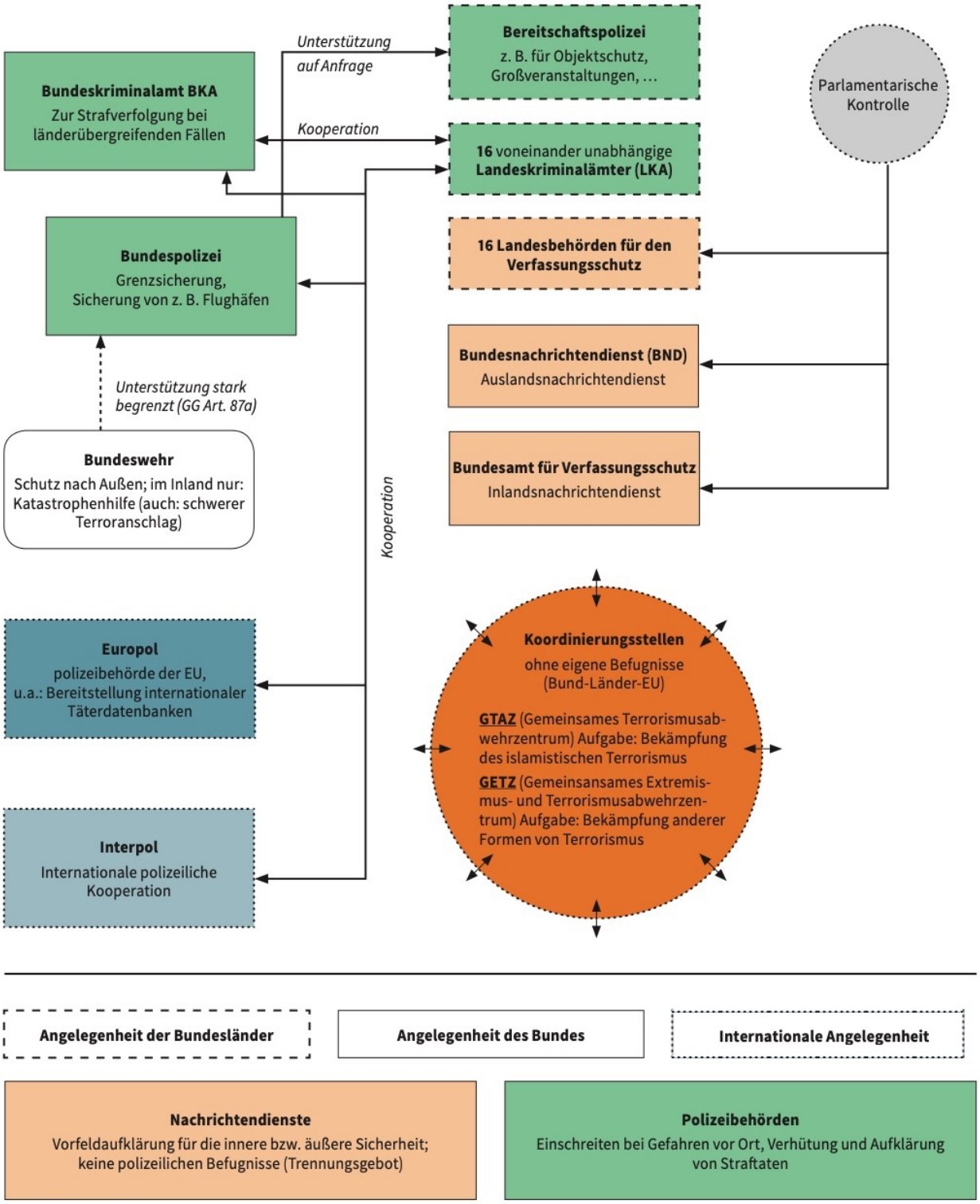

Vereinfachte Darstellung

(Quelle: Rotermann, G. In: Praxis Politik 5/2017, S.53 - verändert)

M4: Debatte – Braucht Sicherheit mehr Zentralismus?

KOMMENTAR A
Peter Kurz, "Westdeutsche Zeitung", Düsseldorf
Fäden in einer Hand

Der Fall Anis Amri zeigt: Auch bittere Lehren aus der Geschichte dürfen nicht dazu führen, dass wir uns im Dogmatismus einmauern. Die Lehren der Geschichte - sie lauten: nie mehr eine Geheime Staatspolizei, Verteilung der Zuständigkeiten für die Innere Sicherheit auf viele Schultern. Doch die Vorgeschichte des Attentäters vom Breitscheidplatz zeigt auch, dass das Nebeneinanderher von zig Behörden zu einem Verdrängen der Verantwortung führte. Viele wussten etwas, keiner alles, und niemand unternahm Entscheidendes. All das vor dem Hintergrund, dass die Gefährlichkeit des späteren Mörders bekannt war. Ein so gelebter Föderalismus wird selbst zum Sicherheitsrisiko.

In Zeiten, in denen die Zahl terroristischer Gefährder im hohen dreistelligen Bereich liegt, in denen solche Gefährder hochmobil sind, müssen die Erkenntnisse über diesen Personenkreis und auch dessen "Betreuung" zentral gesteuert werden. Schon die Tatsache, dass es ein Gemeinsames Terrorabwehrzentrum gibt, zeigt doch den Bedarf an behördlichem Zusammengehen. Es darf hier nicht nur beim mehr oder weniger gut funktionierenden Erkenntnisaustausch bleiben. Es muss auch klare Aufgabenverteilungen mit bundesweiter Kompetenz etwa bei Bundeskriminalamt und Bundesverfassungsschutz geben. Wird eine solche Neustrukturierung speziell mit Blick auf terroristische Gefährder vorgenommen, so ist das keine generelle Absage an den Föderalismus im Sicherheitsbereich. Lediglich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus würde zur Bundesaufgabe gemacht. Auch eine solche Bündelung bedeutet keinen hundertprozentigen Schutz. Aber die bisherige Sicherheitsarchitektur, das zeigt der Fall Amri, ist geradezu ein Biotop für solche Täter.

KOMMENTAR B
Stephan Hebel, freier Journalist
Der beste Weg

Schon das Vorgehen hätte sensibler sein können: Kaum drei Wochen waren nach dem Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz vergangen, als Innenminister Thomas de Maizière die nächste Runde im sicherheitspolitischen Ideenwettbewerb eröffnete. Dieses Mal ging es um die Zentralisierung von Behörden, allen voran des Verfassungsschutzes. Leider hatten es die Koalitionspartner Union und SPD bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu dem Anschlag nicht genauso eilig. Sonst hätten sie vielleicht inzwischen eine zuverlässige Faktenbasis, um wirksamere und rechtsstaatlich weniger bedenkliche Vorschläge zu entwickeln.

Tatsächlich gab es nach allem, was man bisher weiß, im Fall des Attentäters Anis Amri fatale Pannen im Zusammenspiel von Polizei und Geheimdiensten, auch zwischen Bund und Ländern. Aber dass sich das mehr oder weniger automatisch ändern würde, wenn die vielen Nachrichtendienste in einer einzigen Mammutbehörde zusammengefasst würden, ist nichts als eine vage Hoffnung. Seit wann bürgen größere bürokratische Apparate für mehr Qualität? Die nächste Bundesregierung sollte sich lieber gemeinsam mit den Bundesländern darum kümmern, dass es für alle Beteiligten klare Regeln bei der Terrorbekämpfung gibt. Informationsaustausch und Kooperation unterschiedlicher Stellen wird immer notwendig sein, selbst wenn es nur eine Verfassungsschutzbehörde gäbe. Klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Polizei und Diensten bei ebenso klaren Regeln für die Zusammenarbeit: Das ist kein leichter, aber der beste Weg. Und er ist wesentlich sauberer als der Versuch, die aus historischer Erfahrung geborene, föderale Arbeitsteilung in Frage zu stellen.

Quelle: Das Parlament 10-11. Bundeszentrale für politische Bildung. März 2018, S.2.

Aufgaben:

III. Erklären Sie die Sicherheitsarchitektur (M3) zusammenfassend vor dem Hintergrund des föderalen Systems der BRD.

IV. In Partnerarbeit: Braucht Sicherheit mehr Zentralismus?
- **a. Teilen Sie sich die Kommentare zu (M4) und arbeiten Sie die Argumente stichwortartig heraus. Notieren Sie diese.**
- **b. Tauschen Sie sich aus und ergänzen Sie Ihre Aufzeichnungen.**
- **c. Diskutieren Sie gemeinsam auch auf Grundlage von M3. Halten Sie ein Urteil zu der Frage *„Braucht Sicherheit mehr Zentralismus“* schriftlich fest.**

V. *„Zu den Vorteilen föderaler Strukturen gehört, dass ein Wettbewerb um gute Lösungen stattfindet und eine Machtkonzentration beim Gesamtstaat verhindert wird.“* Urteilen Sie, inwiefern dies auch für die Sicherheitsarchitektur der BRD gelten sollte (M3,M4).

M5: Niemand hat eine Glaskugel

Der Mann ist nicht zu sprechen. Weder für ehemalige Kollegen noch für das Landeskriminalamt in Hamburg und schon gar nicht für den Generalbundesanwalt. Der Mann steckt in Schwierigkeiten: Womöglich hat es allein an ihm gelegen, an einem einzelnen Polizeibeamten in Hamburg, dass der 26-jährige Palästinenser Ahmad A. nicht in psychiatrische Betreuung gegeben wurde, bevor er in einem Supermarkt einen Menschen erstechen und sieben weitere verletzen konnte.
Nach der Attacke zog die Staatsschutz-Abteilung des Landeskriminalamts (LKA) die dünne Akte von Ahmad A. heran. Zwei Beamte und eine Beamtin waren mit seinem Fall befasst gewesen, am Ende aber hatte die Entscheidung bei dem Hauptsachbearbeiter gelegen. Der schrieb am 9. Februar 2017 eine Gefährdungsbewertung, und er gab Entwarnung: Ahmad A. sei kein Fall für die Polizei. Das Flüchtlingsheim müsse entscheiden, ob eine psychiatrische Begutachtung angebracht sei. Fall erledigt. Der Beamte arbeitet seit einer Weile nicht mehr in Hamburg, sondern beim Staatsschutz in Berlin. Sofort nach dem Anschlag versuchte man, ihn zu erreichen. Er wollte nicht reden, und so ist es bis heute. (…)
Wenn Polizisten eine Einschätzung zu "Gefährdern" abgeben, können schon kleine Fehler schwere Folgen haben. Viele Beamte sind inzwischen überzeugt, dass ihnen keine Fehleinschätzung vergeben wird, sondern dass Medien und Politik sich sofort darauf stürzen. Im Hamburger Fall ist nicht einmal klar, ob es wirklich einen Fehler gab. Selbst das Landesamt für Verfassungsschutz traute Ahmad A. keine Gewalttat zu; allerdings riet man zu einer psychologischen Begutachtung. Hamburgs Innensenator Andy Grote (SPD) hat zwar schon Fehler eingeräumt. Informationen seien nicht ausreichend weitergegeben worden. Die Frage allerdings, ob jemand hätte ahnen müssen, wozu Ahmad A. fähig ist, beantwortete auch er nicht.
Dass man in einen Menschen nicht hineinschauen kann, bekräftigt auch der langjährige Personenfahnder im LKA Berlin, Norbert Cioma: "Niemand von uns hat eine Glaskugel." Cioma betreut derzeit als Personalrat zwei Berliner Beamte, die beschuldigt werden, Akten im Fall des Berliner Attentäters Anis Amri verfälscht zu haben. Der Verdacht lautet, sie hätten vertuschen wollen, dass Amri nicht konsequent wegen Drogendelikten verfolgt wurde. Danach schlug Amri zu und tötete auf einem Weihnachtsmarkt zwölf Menschen. Damals waren weniger als zwanzig Beamte dafür verantwortlich, alle Gefährder der Millionenstadt laufend zu bewerten. Inzwischen ist die Zahl auf etwa 35 aufgestockt worden. Mittelfristig will die Polizei noch 100 weitere Beamte dafür rekrutieren. Die Stellen sind intern ausgeschrieben, doch kaum einer meldet sich. "Den Leuten in Berlin sitzt die Angst im Nacken", sagt Cioma.
"Ich schlafe mit meinem Handy auf dem Nachttisch", sagt ein Beamter, der mit Gefährder-Einschätzungen befasst ist. "Wann immer etwas passiert, hoffe ich, dass niemand der Täter war, den ich bearbeitet habe." Andere berichten von dem massiven Druck, den sie spüren. Es sei ungeheuer schwer einzuschätzen, wer tatsächlich gefährlich werde. Von Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) stammt der Satz, an Kritiker der Polizei gerichtet: "Ich rate allen zu etwas mehr Vorsicht und Demut. Das sind verdammt schwierige Entscheidungen."
Einheitliche Standards gab es lange überhaupt nicht, Beamte mussten sich auf ihr Bauchgefühl verlassen. Hier soll ein neues Computerprogramm Abhilfe schaffen, Radar-ITE, das alle Bundesländer einführen wollen, um zu bestimmen, wer als Gefährder eingestuft wird und welcher Fall vorrangig behandelt wird. Aber ob die Prognosen dadurch nicht nur einheitlicher, sondern auch besser werden, muss sich erst zeigen (…).
Ein aktuelles Beispiel: Als am 29. Juni die Tour de France in Düsseldorf losging, bemerkte die Polizei, dass sich zwei Männer, die man als Gefährder auf dem Schirm hatte, bis auf 300 Meter dem Veranstaltungsort näherten. Die Beamten stoppten das Auto der Männer und hielten sie fest. Aber ein Richter ordnete an, sie wieder laufen zu lassen. "Wer sagt uns, wohin man einen Gefährder gehen lassen darf und wohin nicht?", fragt Oliver Huth.
"Einen Fall wie in Hamburg wird man nicht verhindern können", gibt ein Landesinnenminister zu. Bei Ahmad A., dem psychisch auffälligen Asylbewerber, gab es nach näherem Hinsehen zwar Grund zu Besorgnis. Mehr aber nicht. Man müsse fair bleiben und auch verstehen, dass, wenn nicht gerade Alarmglocken läuteten, mal eine Akte wegen Personalnot liegen bleibe, so der Sicherheitspolitiker. Das hört man seit der Hamburger Messerattacke aus verschiedenen Ländern, gleich welche Partei regiert. Ein anderer Landesinnenminister sagt: Er staune, was manchmal Übermenschliches erwartet werde.
Nach dem Anschlag Amris hatte Nordrhein-Westfalens damaliger Innenminister Ralf Jäger (SPD) im Landtag gesagt, man müsse sich von der Vorstellung lösen, die Polizei könne jedes Attentat verhindern. Mit Jäger nahm es politisch kein gutes Ende. Rot-Grün in Düsseldorf wurde abgewählt. Heute sagen Innenminister zwar noch dasselbe. Aber ungern öffentlich.

Quelle: Mascolo, G und Steinke, R.: Der Polizei fehlt die Glaskugel. In: Süddeutsche Zeitung vom 14./15.8.17, S.8.

Aufgabe

VI. Fassen Sie die Kernaussage der Autoren (M5) zusammen und urteilen Sie, welche Konsequenzen dies für die Debatte um die Zentralisierung der Sicherheitsarchitektur (Aufgabe III) Ihrer Meinung nach hat.

VII. Urteilen Sie abschließend, wie kann die Vereitelung von Anschlägen gelingen?

M1: Möglichkeiten des chinesischen Überwachungssystems auch für Deutschland sinnvoll?

Merkmale des chinesischen Überwachungssystems	👎	👍	Begründung (Stichworte)
Automatische Erkennung äußerer Merkmale einer Person.			
Automatische Vernetzung der Überwachungskameradaten mit den Daten des Smartphonegebrauchs.			
Öffentliche Anprangerung von Personen, die sich nicht an Verkehrsregeln halten.			
Versenden von Warnungen, wenn sich eine Person nähert, die in der Vergangenheit straffällig geworden ist.			
Vergabe von Arbeitsplätzen, Krediten, Studienplätzen und Wohnungen entsprechend des registrierten Verhaltens im öffentlichen Raum			

***China: Zukunft heißt Totalüberwachung.* Weltspiegel, ARD vom 22.10.17 (7:03 Min)**

Abrufbar unter: https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/videos/china-zukunft-heisst-totalueberwachung-106.html

Aufgabe I: Folgen Sie dem Link mit Hilfe des QR-Codes und bewerten Sie die Möglichkeiten, die das chinesische Überwachungssystem hat. Nutzen Sie dazu die Tabelle M1.

M2: Hamburger Polizei nutzt neue Technik zur Gesichtserkennung

Zur Verfolgung von Straftaten beim G20-Gipfel setzt die Hamburger Polizei mittlerweile Gesichtserkennung ein. Das teilte der Kriminaldirektor Jan Hieber auf der jüngsten Sitzung des Sonderausschusses "Gewalttätige Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg" mit. Demnach steht ein entsprechendes System seit März dieses Jahres zur Verfügung. Mit der Technik können auch andere auffällige Merkmale markiert und in Videodateien gesucht werden.

Nach den heftigen Protesten und Ausschreitungen in Hamburg hatte der Senat die Sonderkommission "Schwarzer Block" eingerichtet, in der zeitweilig bis zu 170 Beamte ermitteln. Sie verfügt laut Hieber über Bilder und Videos in einer Größenordnung von über 100 Terabyte.

Viele Dateien stammen von Privatpersonen, angeblich werden aber auch rund 25.000 Videos verarbeitet, die im Einsatz von Polizisten aufgenommen wurden. Zudem seien mehr als 100 Festplatten aus Bussen, Bahnen und Bahnhöfen sichergestellt worden. Schließlich nutzten die Ermittler auch Filmmaterial von Fernsehsendern sowie im Internet hochgeladenes Material.

Nach Vorbild des Anschlages beim Marathon in Boston in 2013 hatte das Bundeskriminalamt (BKA) nach der Silvesternacht 2016 in Köln erstmals ein Hinweisportal mit Uploadfunktion gestartet, auf das Zeugen Videos im Umfang von 700 Stunden hochgeladen haben.

Auch nach dem G20 nutzte die Hamburger Polizei ein solches Portal, das physisch beim BKA installiert ist und laut Hieber aus Boston stammt. (…) Auf dem Hamburger Hinweisportal sind rund 10.000 Hinweise mit Videomaterial eingegangen. Die Hinweisgeber konnten dabei freiwillige Angaben zu ihrer Person machen und den Verzicht auf die Rückgabe der Dateien erklären. Zudem besuchten die SOKO-Beamten immer wieder Tatorte, um dort weitere Zeugen zu finden und diese nach möglichen Videobeweisen zu fragen. Laut Hieber sie dies auch "durchaus erfolgreich gewesen".

Es ist nicht bekannt, ob die Gesichtserkennung lediglich zum Auffinden von Personen im Bildmaterial dient oder ob auch ein Abgleich mit vorhandenen Fotos in Polizeiakten erfolgt. Auch die Software zur Gesichtserkennung, mit der die Dateien analysiert werden, ist unbekannt.

Die Hamburger Polizei beteiligt sich mit dem BKA unter Federführung des Fraunhofer-Instituts FKIE am Projekt "PERFORMANCE", in dem Polizeibehörden die teil-automatisierte Auswertung von Bild- und Videomaterial testen. (…) Derartige Software zur Videoanalyse wird unter anderem zum Durchsuchen von kinderpornografischem Material genutzt. Dabei werden auch die in den Dateien enthaltenen Geodaten ausgewertet. Daraufhin können Videos und Fotos gesucht werden, die am gleichen Ort

entstanden. Bei der Auswertung in Hamburg spielten solche Geodaten ebenfalls eine wesentliche Rolle. Die insgesamt rund 100 Terrabytes an Bildern und Videos wurden gesichtet und mit einem Zeit- und Ortsstempel versehen. Einiges hochgeladenes Material verfügte bereits über solche Metadaten, wenn diese Funktion bei der Aufnahme nicht abgeschaltet war oder die Informationen nicht nachträglich aus den Dateien entfernt wurden.
Laut dem Kriminaldirektor nahm die Geolokalisierung sehr viel Zeit in Anspruch. Zunächst habe es mehrere Monate gedauert, bis die Infrastruktur zur Auswertung startklar war. Die Ermittlungen seien "mit einer sehr hohen Personenanzahl" aus Land und Bund unterstützt worden. Unter anderem waren Beamte der Landesbereitschaftspolizei mehrere Wochen zur "SOKO Schwarzer Block" abgeordnet, um die Videos zu sichten und ihnen Metadaten zuzuordnen. (…)
Über den Erfolg des Programms lässt sich streiten, denn laut Hieber seien von der SOKO zwar in 1.060 Fällen "erfolgversprechenden Ermittlungsansätze" gefunden und Verfahren eingeleitet worden. Allerdings wurden in diesen Verfahren nur rund 500 Tatverdächtige festgestellt, nach denen jetzt gefahndet wird. Lediglich in 104 Fällen stammen die Identifizierungen aus dem gesichteten Videomaterial.
Trotzdem wird die Auswertung mithilfe von Gesichtserkennung und Geolokalisierung in hohen Tönen gelobt. Der Hamburger Polizeipräsident Ralf Martin Meyer beschrieb die Technik beim G20-Sonderausschuss als "konzeptionelle Weiterentwicklung von nicht unerheblichem Ausmaß". So werde das Entdeckungsrisiko von Gewalttaten signifikant erhöht.
Der Kriminaldirektor Hieber nennt das Verfahren einen "völlig neuen Standard in der Beweisführung". Tatsächlich wurden viele der Videobeweise vor Gericht eingebracht und sorgten dort für drakonische und deshalb umstrittene Urteile (G20-Hamburg: Mitgefangen - mitgehangen). Die Videoauswertung wird jetzt auf Dauer beim Hamburger Landeskriminalamt installiert.
Erklärtes Ziel ist die bundesweite Ausforschung der "linksextremistischen Täterstruktur". Die beim G20 gesammelten Dateien sollen der Polizei als ein "echter Grundstein" dienen. Sie werden unter anderem zu Recherchezwecken verwendet, indem Fotos bekannter Tatverdächtiger aus Polizeiakten mit Aufnahmen wie beim G20-Gipfel abgeglichen werden.
Werden die Personen nicht mithilfe von Software erkannt, kommt humane Sehkraft zum Einsatz. Die Beamten, die das Material dann sichten und über eine gute Szenekenntnis verfügen, heißen im Polizeijargon "Recognizer oder Super-Recognizer".
Quelle: 20. Juli 2018 Matthias Monroy: Hamburger Polizei nutzt neue Technik zur Gesichtserkennung. Abrufbar unter: https://www.heise.de/tp/features/Hamburger-Polizei-nutzt-neue-Technik-zur-Gesichtserkennung-4116479.html

M3: Polizei nutzt Software bei G-20-Ermittlungen und will sie nun dauerhaft einsetzen

Die Hamburger Polizei will die Software, die sie im Nachgang des G20-Gipfels nutzt, um mutmaßliche StraftäterInnen zu identifizieren, jetzt dauerhaft einsetzen. (…) Der hamburgische Datenschutzbeauftragte Johannes Caspar hält die Technologie für verfassungsrechtlich bedenklich und prüft, dagegen vorzugehen.
Mit einer solchen Software kann die Polizei aus Übersichtsaufnahmen und Videos anhand biometrischer Merkmale Gesichter erkennen, herausfiltern und speichern. Wie die Gesichtserkennung allerdings genau eingesetzt wird – ob sie lediglich zum Auffinden von Personen im Bildmaterial dient oder auch ein Abgleich mit vorhandenen Fotos aus Polizeiakten erfolgt, ist unklar. (…)
Im Juli war dem Chef der Sonderkommission „Schwarzer Block“, Jan Hieber, im G20-Sonderausschusses die Nachricht herausgeplatzt, nunmehr einen „völlig neuen Standard in der Beweisführung“ zu besitzen. Demnach steht der Polizei seit März das Gesichtserkennungsprogramm zur Fahndung nach G20-Gewalttätern zur Verfügung. Damit können auffällige Merkmale markiert und in der Masse von Videodaten gesucht werden, die inzwischen einen Umfang von über 100 Terabyte hat. (…)
Der Einsatz eines derartigen Instruments ermöglicht es zum einen, Standortdaten, Verhaltensprofile sowie auch soziale Kontakte Betroffener zusammenzufügen und unbekannte Täter, von denen lediglich Gesichtsaufnahmen vorliegen, in der Datenmasse zu finden.
Zum anderen ist auch eine Inverssuche nach Personen über deren biometrische Bilder möglich, die einem bestimmten Spektrum zugeordnet werden und etwa in Gefährderdateien oder Melderegistern namentlich erfasst sind. Es lässt sich so ermitteln, ob diese Personen etwa an einer Demonstration teilgenommen und bei bestimmten Ausschreitungen Straftaten begangen haben.

„Für die Annahme, dass Gefährder tatsächlich durchgeprüft werden, liegen uns allerdings derzeit keine Anhaltspunkte vor“, sagt Caspar. „Es besteht jedoch ein hohes abstraktes Gefährdungspotenzial mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht“, so der Datenschutzbeauftragte.
Was ihm außerdem Sorge bereitet: Die automatisierte Gesichtserkennung setz eine möglichst große Menge personenbezogener Daten voraus. „Wenn das Verfahren dazu führt, dass von allen auf dem Bildmaterial abgebildeten Personen individuelle Gesichts-IDs erstellt werden, über die eine biometrische Analyse läuft, werden massenhaft Daten Unbeteiligter über längere Zeiträume in Datenbanken gespeichert.“ Es sei davon auszugehen, dass die Betroffenen darüber nicht informiert werden, und sich folglich auch nicht juristisch wehren können, moniert Caspar.
Auch die innenpolitische Sprecherin der Grünen, Antje Möller, äußert Skepsis. Im Rahmen der Strafverfolgung beim G20-Protest sei die temporäre Anwendung von Gesichtserkennungsprogrammen vielleicht noch „sinnvoll und vertretbar“ gewesen, so Möller. „Die generelle Anwendung wirft hingegen viele Grundrechtsfragen auf.“
Quelle: Appen, K. von: Hamburger Polizei hat Datenhunger vom 6.8.2018. Abrufbar unter: http://www.taz.de/!5521113/

M4: Mehr Sicherheit! (Quelle: Oliver Schopf in Süddeutsche Zeitung)

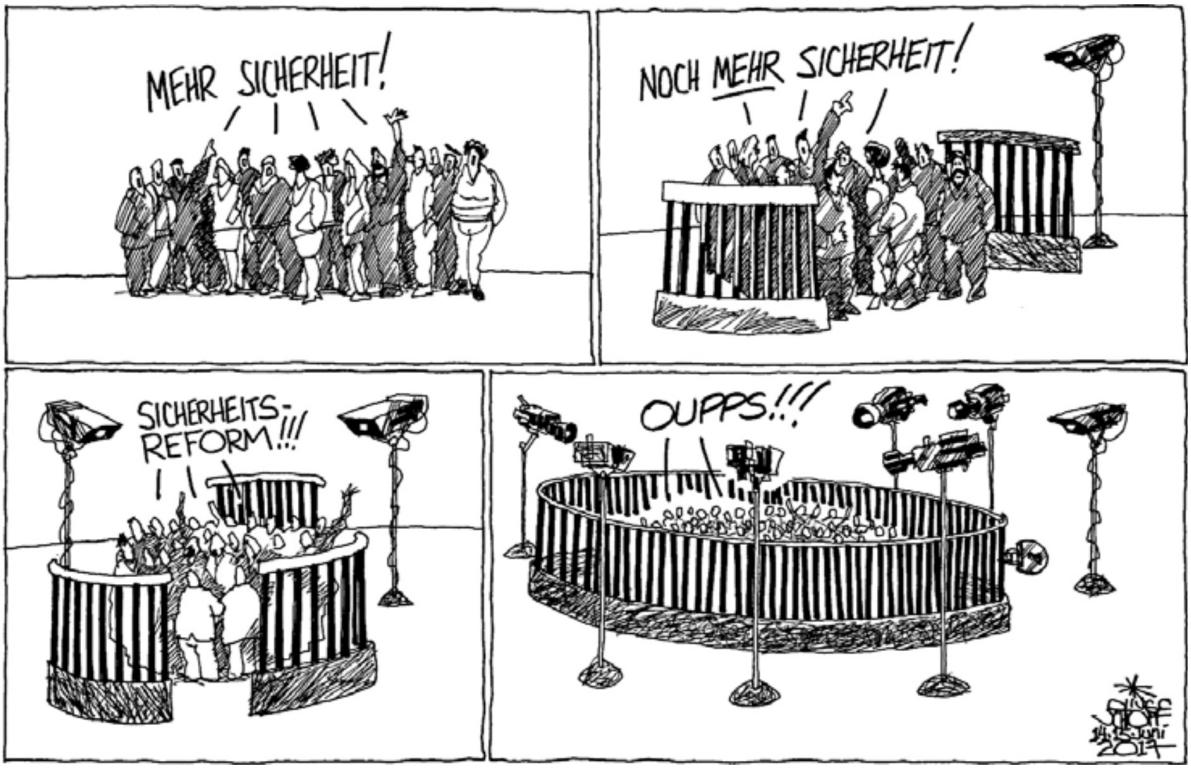

Die offene Gesellschaft und einer ihrer Feinde SZ-ZEICHNUNG: OLIVER SCHOPF

Aufgabe:

II. Urteilen Sie, inwiefern der Einsatz von Software zur Gesichtserkennung nach G20 ein geeignetes Mittel zur Aufklärung von Straftaten ist (M2, M3). Stellen Sie dazu Pro- und Contra-Argumente gegenüber und formulieren Sie ein abschließendes Urteil.

III. Urteilen Sie, inwiefern eine Ausweitung der Gesichtserkennung zur Aufklärung von Straftaten aus Ihrer Sicht wünschenswert ist. Gehen Sie dabei auch beispielhaft darauf ein, wo Sie die Grenzen sehen die nicht überschritten werden sollten (M1-M3).

IV. Sicherheit und Freiheit werden häufig als unvereinbarer Gegensatz gesehen.

- **a. Erläutern Sie dies am Beispiel der Karikatur M4.**
- **b. Urteilen Sie, welcher dieser Aspekte für Sie größere Bedeutung hat.**

Kennzeichnungspflicht für Hamburgs Polizisten

auf: ndr.de., am 22.06.2018

In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Polizeibeamte bereits individuell gekennzeichnet. Hamburg wäre das zehnte Bundesland, in dem es eine offizielle Regelung gibt. Bisher gibt es in Hamburg die bundesweit einzigartige „Hamburger Lösung", in welcher die Beamten Namenschilder auf freiwilliger Basis an ihrer Uniform anbringen können.

Beamte der Hamburger Bereitschaftspolizei sollen künftig bei Einsätzen in Demonstrationen identifizierbar sein. Innensenator Andy Grote (SPD) sagte am Freitag, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht in geschlossenen Einheiten sei Teil eines Pakets zur Neugliederung und Stärkung der Landesbereitschaftspolizei (...). Die Kennzeichnungspflicht hatte zuletzt vor einer Woche im Innenausschuss der Bürgerschaft für eine kontroverse Debatte gesorgt. (...) Über die technische Umsetzung der Kennzeichnung sei noch nicht entschieden, sagte Hartmut Dudde (Leitender Polizeidirektor). "Wir haben die Idee einer sechsstelligen Zahlenfolge." Dazu müssten aber noch Gespräche auch mit dem Personalrat geführt werden. (...) Laut Innensenator Grote soll die Kennzeichnungspflicht bei einer Senatsanhörung in der Bürgerschaft vorgestellt werden, "sodass es wahrscheinlich auf ein Parlamentsgesetz hinausläuft". Mit einer Einführung rechne er im kommenden Jahr. Nach einer zweijährigen Erprobung sei eine umfangreiche Evaluierung geplant.

Quelle: https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Kennzeichnungspflicht-fuer-Hamburgs-Polizisten,polizei5054.html, abgerufen am 15.11.2018

Pro Kennzeichnungspflicht

Von Maria Scharlau, auf bpb.de, am 30.04.2018

Die Polizei verhindert und verfolgt Straftaten, wehrt Gefahren ab und sichert Bürgerrechte wie z.B. beim Schutz von Versammlungen. Für diese Aufgaben sind Polizeibeamt/-innen mit besonderen Befugnissen ausgestattet: Die Polizeigesetze der Bundesländer regeln, dass die Polizei Menschen festnehmen, durchsuchen und in bestimmten Fällen auch Gewalt anwenden darf. Die Übertragung dieser Eingriffsrechte auf die Polizei nennt man auch Gewaltmonopol.

In einer Demokratie muss staatliches und damit auch polizeiliches Handeln vor Gericht überprüfbar sein. Die große Mehrheit der deutschen Polizistinnen und Polizisten macht ihre Arbeit gut – es gibt aber immer wieder Einzelfälle, in denen Polizist/-innen ihre Rechte missbrauchen und z.B. unzulässig Gewalt anwenden. Gerade wenn Polizei und Bürger/-innen bei Großdemonstrationen oder Fußballspielen aufeinandertreffen, kommt es zu dynamischen und unübersichtlichen Situationen. Dann sind oft Hundertschaften der Polizei vor Ort, deren Einsatzkräfte – ausgestattet mit Helm, Sturmhaube und Uniform – sich äußerlich kaum voneinander unterscheiden lassen. Wer dann Opfer von Polizeigewalt wird, hat oft keine Chance, den verantwortlichen Polizisten oder die verantwortliche Polzistin zu identifizieren. Nur eine individuelle Kennziffer kann sicherstellen, dass gegen die richtige Person strafrechtlich ermittelt werden kann.

Polizist/-innen, die sich an Recht und Gesetz halten, haben nichts zu verbergen: Nur wer tatsächlich rechtswidrig handelt, wird entsprechend verfolgt. Das liegt im Interesse aller übrigen Polizeibeamt/-

Contra Kennzeichnungspflicht

Von Michael Haug, auf bpb.de, am 30.04.2018

Insbesondere bei polizeilichen Großlagen wie Demonstrationen oder Fußballspielen, bei denen Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten Schutzhelme mit Feuerschutzhauben tragen, sind die einzelnen Polizistinnen und Polizisten für den Bürger nur schwer zu identifizieren. Die Kennzeichnung, in Form des Namens oder einer individuellen Nummer, soll ermöglichen, dass vermeintliches Fehlverhalten von Einsatzkräften in solchen Situationen rechtssicher zu verfolgen ist.

Eine solche pauschale Kennzeichnungspflicht stellt Polizeibeamtinnen und –beamten aber unter Generalverdacht und soll für jeden sichtbar dokumentieren, dass das Fehlverhalten der Beamtinnen und Beamten die Regel und nicht die Ausnahme ist. Von den Befürwortern viel beschworene Horrorszenarien von unnötig aggressiven Sicherheitskräften werden so zur alltäglichen Realität stilisiert. Auch suggeriert die Kennzeichung, dass die Polizei Fehlverhalten deckt und nicht strafrechtlich verfolgt. Auch gegenüber der Justiz drückt die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht das Misstrauen aus, dass diese demnach nicht in der Lage zu sein scheint, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, um solch ein Fehlverhalten mit strafrechtlich zu verfolgen.

Durch eine individuelle Kennzeichnung werden unsere Kolleginnen und Kollegen außerdem in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Die Bekanntgabe des Namens auf einem für alle sichtbaren Namensschild - wie es einige Befürworter/-innen fordern - ist datenschutzrechtlich problematisch. Hier werden persönliche Daten ohne

innen, da sonst die Fehltritte einzelner Kolleg/-innen die gesamte Polizei in ein schlechtes Licht rücken. Mit einer individuellen Kennzeichnung zeigt die Polizei: ihr Handeln ist transparent, nachvollziehbar und zurechenbar – Aufklärung wird nicht gefürchtet. Wer in einer individuellen Kennzeichnungspflicht ein Misstrauensvotum oder gar einen Generalverdacht gegenüber der Polizei sieht, liegt falsch: Das Recht auf eine unabhängige, effektive Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen ist ein Menschenrecht. Die UN-Antifolter-Konvention schreibt in Art. 4 und 5 ausdrücklich vor, dass Misshandlungsvorwürfe strafrechtlich aufgearbeitet werden müssen. Strafrechtliche Ermittlungen setzen aber zwangsläufig voraus, dass die Vorwürfe einzelnen Personen zugerechnet werden können. Erst im November 2017 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass deutsche Behörden bei den Ermittlungen eines Falls von Polizeigewalt nach einem Fußballspiel in München Menschenrechte verletzt hatten: Das Gericht rügte, dass der unverhältnismäßige Schlagstockeinsatz gegen den Kopf eines Fußballfans mangels individueller Kennzeichnung keinem Polizisten zugeordnet werden konnte.

Dass Transparenz und Identifizierbarkeit bei der Polizei international eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sind, zeigt sich daran, dass z.B. Spanien, Estland, Litauen und Großbritannien eine solche Kennzeichnungspflicht seit Jahren praktizieren. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Polizei bei den einzelnen Bundesländern. Anfang 2018 tragen Polizisten und Polizistinnen in den neun Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen eine individuelle Nummer auf der Uniform. Für die sieben anderen Bundesländern und die Bundespolizei wird es höchste Zeit, die individuelle Nummer auf der Uniform verpflichtend einzuführen.

Die Erfahrung der Bundesländer mit einer Kennzeichnungspflicht zeigt: Es gibt keine Hinweise darauf, dass anonyme Kennziffern auf der Uniform Einsatzkräfte gefährden. So wurde in Berlin, wo seit 2012 eine Kennzeichnungspflicht gilt, kein einziger negativer Vorfall gemeldet. Die Regierung Brandenburgs, wo CDU und SPD 2013 eine Kennzeichnung einführten, zog 2015 eine positive Bilanz: Die Kennzeichnungspflicht habe sich als vertrauensbildende Maßnahme und als Stärkung des Rechtsstaates bewährt.

weiteres an Dritte weitergegeben.

Selbst die anonymisierte Kennzeichnung von Beamtinnen und Beamten in Form einer individuellen Ziffernfolge schafft hier keine Abhilfe. Zwar würden nicht unmittelbar persönliche Daten für Dritte sichtbar, da die Daten aber einzelnen Einsatzkräften zugeordnet werden, ist es nicht schwer die oder den Einzelnen individuell zu identifizieren.

Bei einer gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungspflicht hätten Polizeibeamtinnen und –beamte keine Wahlmöglichkeit mehr, ob sie diese Daten nach außen sichtbar kommunizieren wollen oder nicht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) ist verfassungsrechtlich geschützt und soll auch auch den Kolleginnen und Kollegen zustehen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden Polizeibeamtinnen und -beamte regelmäßig nachweislich zu Unrecht vom polizeilichen Gegenüber zur Anzeige gebracht. Dies geschieht vorwiegend bei polizeilichen Großeinsätzen, bei welchen sowohl die einzelnen Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeikräfte in der Masse verschwinden.

Anzeigen oder Beschwerden gegen Polizeikräfte haben zur Folge, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen für die Dauer des Verfahrens bei Stellenbesetzungen und insbesondere wenn es um Beförderungen geht, nicht oder nicht gebührend berücksichtigt werden. Hierdurch entstehen dem Einzelnen also schon persönliche Nachteile, bevor überhaupt bewiesen ist, dass sich dieser tatsächlich falsch verhalten hat.

Alleine aus der Fürsorgepflicht des Dienstherren heraus muss der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen gesichert werden. Die Bekanntgabe der individuellen Daten erleichtert eine Identifizierung der Kolleginnen und Kollegen drastisch. Durch die Möglichkeiten des Bundesmeldegesetzes ist es dem polizeilichen Gegenüber teilweise möglich, die Privatanschrift des betroffenen Mitarbeiters und gegebenenfalls sogar das private Umfeld zu ermitteln. Hierdurch wird sowohl die Sicherheit des Einzelnen, als auch die der Angehörigen gefährdet. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeikräften hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Eine Kennzeichnungspflicht würde diese Tendenz nur noch weiter verstärken.

Aufgabe: Geben Sie die Argumente für und gegen die Kennzeichnungspflicht mit eigenen Worten wieder und hierarchisieren Sie die Argumente.

Aus der Debatte in der Hamburgischen Bürgerschaft zur Kennzeichnungspflicht

Quelle: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Plenarprotokoll 21/80, vom 27.06.2018

Dennis Gladiator (CDU)

„(...) In wenigen Tagen jährt sich der G20-Gipfel zum ersten Mal und wir alle haben doch noch die Bilder der völlig enthemmten Gewalt vor Augen, wie die Linksextremisten durch unsere Stadt marodiert sind. (...) am Freitag verkündete Andy Grote, dass die Polizeibeamten künftig gekennzeichnet werden sollen. (...) Konsequenzen gibt es also nur für die Polizei. Die Rote Flora und die Linksextremisten hingegen verschont der Senat. (...) vor nicht einmal zwei Wochen saßen wir hier im Rathaus zusammen und haben im Innenausschuss die Meinungen der Experten zur Kennzeichnungspflicht angehört. (...) Da haben wir wahrgenommen, dass die Einführung einer Kennzeichnungspflicht rechtlich und auch tatsächlich nicht erforderlich ist. Denn keiner der Experten, auch nicht die Befürworter der Kennzeichnung, konnte auch nur einen Fall benennen, bei dem es nicht möglich war, einen Polizeibeamten ohne Kennzeichnung zu identifizieren. Es gibt also erkennbar keine Notwendigkeit für die Kennzeichnung und es gibt auch keinen nachweisbaren Nutzen. (...) Es ist doch so: Dort, wo Polizisten Fehler machen, werden diese auch heute schon aufgeklärt und aufgearbeitet. Das ist eine Selbstverständlichkeit im Rechtsstaat. (...) Darum lehnen wir die Kennzeichnungspflicht ab. Sie ist überflüssig und stellt unsere Polizisten völlig grundlos unter Generalverdacht. Das machen wir nicht mit. (...)“

Andy Grote (SPD)

„(...) Es besteht auch Einigkeit bei allen Beteiligten darüber, dass alle Kräfte in geschlossenen Einsätzen zur Klärung von Vorwurfslagen persönlich identifizierbar sein müssen. Das Argument der Gegner ist, dafür brauche es keine Kennzeichnungspflicht. Das stimmt in der Regel auch. Wir wissen aber eben nicht und wissen immer weniger, ob es auch wirklich immer stimmt. (...) selbstverständlich ist es der Anspruch unserer Polizei, immer rechtsstaatlich zu handeln, und selbstverständlich müssen diesbezügliche Zweifel und Vorwürfe immer überprüfbar und aufklärbar sein. (...) Wir selbst wollen keinen Zweifel daran zulassen, dass wir für unser Handeln geradestehen und dass Zweifel diesbezüglich selbstverständlich auch aufklärbar und überprüfbar sind. An einer Stelle muss man natürlich den Gegnern recht geben. Die Forderung nach der Kennzeichnungspflicht wird gerade auch von denen intensiv erhoben, die der Polizei mit Misstrauen begegnen; das ist so. Das heißt aber nicht im Umkehrschluss, dass jeder, der sich am Ende nach Abwägung unterm Strich für eine Kennzeichnungspflicht entscheidet, dies aus Misstrauen gegen die Polizei tut. Wir haben inzwischen in der Hälfte aller Bundesländer die Kennzeichnungspflicht eingeführt, (...) Misstrauen die alle der Polizei? Glauben Sie das wirklich?“

Antje Möller (Grüne)

„(...) Wir haben inzwischen in acht Bundesländern eine jahrelange Erfahrung mit genau der Anwendung von individuellen Kennzeichnungen von Polizistinnen und Polizisten in geschlossenen Einsätzen. Diese Erfahrungen sind gut. Diese Erfahrungen haben wir uns ausführlich in der Expertenanhörung schildern lassen. Dort ist klar geworden: Sie sind erstens längst Alltag, und das ist ja auch gut so, das ist bei vielen Dingen so, die man über Jahre macht. (...) wir nehmen die Sorgen und Bedenken der Polizistinnen und Polizisten selbstverständlich ernst und wir nehmen aber genauso ernst dieses wichtige Element des Miteinanders zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern, der Gesellschaft insgesamt, wir brauchen Transparenz, wir brauchen Bürgernahe und wir brauchen natürlich auch eine Möglichkeit, um Vorwürfe jeder Art entkräften, überprüfen und gegebenenfalls auch nachvollziehen und nachverfolgen zu können. Mehr ist es nicht, aber weniger ist es auch nicht. (...)“

Christiane Schneider (Linke)

„(...) Ich möchte auf das mantramäßig und auch heute wieder vorgetragene Argument eingehen, die Forderung nach der Kennzeichnungspflicht beruhe auf Misstrauen. Das ist ja wahr. Bürgerrechte als Freiheits- und Abwehrrechte sind notwendiges Misstrauen in den Staat, der dazu tendiert, in die Freiheitssphäre der Menschen eindringen zu wollen. Deshalb will ich den Vorwurf allgemein nicht zurückweisen. Ich kann ihn aber als Vorwurf nicht akzeptieren. Auch der Richtervor- behalt bei bestimmten polizeilichen Maßnahmen, zum Beispiel Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler, beruht letztlich auf einem Misstrauen. Die Konstruktion der Gewaltenteilung – nehmen wir die Kontrolle der Exekutive durch die Legislative – beruht auf Misstrauen. Sind Sie von der CDU deshalb gegen die Kontrolle der Exekutive? Es geht uns aber ausdrücklich nicht um ein spezielles Misstrauen gegen die Polizei, es geht uns nicht um ein Feindbild, (...). Es geht uns um das Recht der Bürgerinnen und Bürger, ihr polizeiliches Gegenüber im Zweifelsfall identifizieren zu können. Das ist umso wichtiger, als die Polizei Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols ist. Transparenz und Kontrolle sind ein demokratisches Gebot. (...)“

Dirk Nockemann (AfD)

„(...) Kaum ein Jahr ist es her, dass Linksextremisten mit ungeahnter brutaler Militanz ganze Straßenzüge in Hamburg verwüstet haben. Sie hatten es ganz offen darauf angelegt, Polizeibeamte schwer zu verletzen. Unsere tüchtige Bereitschaftspolizei hat sich diesen Gangstern entgegengestellt, und Innensenator Grote fällt nichts anderes ein, als unserer Bereitschaftspolizei mit einem Akt des Misstrauens, mit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht zu begegnen. Herr Senator Grote, damit setzen Sie unsere Landespolizei auf die Anklagebank. Was muss eigentlich in unseren Polizeibeamten vorgehen? Herr Grote, können Sie sich die ungeahnte Frustration, die Sie mit dieser Maßnahme bei der Landespolizei ausgelöst haben, vorstellen? Können Sie sich die klammheimliche bis offene Freude bei den Linksextremisten vorstellen, die Sie mit dieser Maßnahme ausgelöst haben? (...) Bei den Sachverständigenanhörungen haben wir erfahren, dass keine Berufsgruppe so großes Vertrauen genießt wie die Polizei. (...) Dann wurde noch gesagt, es entspreche dem Zeitgeist, dass sich die Polizei kennzeichnen müsse. Ja, das ist eben das Übel unserer Zeit, dass man ständig einem unsinnigen Zeitgeist hinterherrennt und nicht das tut, was im Interesse der Bürger dieser Stadt gut und vernünftig ist. (...)“

Carl Edgar Jarchow (FDP)

„(...) Von sechs Experten waren vier für die Kennzeichnungspflicht. Wir haben mittlerweile mit Hamburg acht Bundesländer, die die Kennzeichnungspflicht für größere Einsätze eingeführt haben. Wir haben in der Europäischen Union, in ganz Europa, glaube ich, drei Länder, die die Kennzeichnungspflicht nicht haben. Insofern glaube ich nicht, dass das der Weltuntergang ist, wenn wir sie jetzt auch einführen. (...)Die Einführung der Kennzeichnungspflicht ist für uns eine Grundsatzfrage von Rechtsstaatlichkeit und der Sicherung des Rechtsweges gegen hoheitliches Handeln. Das war es vor OSZE und G20 und ist für uns unabhängig von solchen Großereignissen. (...)“

Fotos: Bilderarchiv der Hamburgischen Bürgerschaft. Foto Andy Grote auf: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/3/36/2018-09-26_Andy_Grote, abgerufen am 15.11.2018.

Aufgaben:

1. **Stellen Sie fest, auf welche Ihnen bekannte Argumente, die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft zurückgreifen.**
2. **Diskutieren Sie im Plenum über Einführung der Kennzeichnungspflicht und stimmen Sie in der Lerngruppe für bzw. gegen die Pflicht ab.**

Polizeien in Deutschland

Von Hermann Groß, auf bpb.de, am 14.06.2012

(...) Die Polizei soll im Alltag (etwa bei Verkehrskontrollen) und in Konfliktsituationen (etwa bei gewalttätigen Demonstrationen) den handelnden Staat verkörpern und darf im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols als einzige Institution physische Gewalt anwenden. Dabei gibt es nicht "die" Polizei in Deutschland, sondern mit zwei Bundespolizeien (Bundeskriminalamt und Bundespolizei, dem ehemaligen Bundesgrenzschutz) und 16 Länderpolizeien mindestens 18 eigenständige Polizeien. (...) In der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, finden sich nur wenige Aussagen zur Polizei und Polizeiorganisation. (...) Neben Bildung, Wissenschaft und Kunst steht die innere Sicherheit also vor allem im Fokus der Landes- und Kommunalebene und spiegelt so den föderalistischen Staatsaufbau wider. (...) Die entscheidenden Rechtsgrundlagen für die Polizeiarbeit in Deutschland sind neben den bundeseinheitlichen Strafgesetzen und der Straßenverkehrsordnung die Polizeigesetze des Bundes und der Länder, die für ihre Polizei Aufgaben und Befugnisse regeln. (...) Bis heute sind jedoch Unterschiede zwischen den Polizeigesetzen der Länder festzustellen.[1] (...) Rechtsstaatliche Prinzipien konkurrieren innerhalb des Polizeirechts (...). In vielen Fällen geht es dabei um den Grundkonflikt zwischen der bürgerlichen Freiheit und der Garantie innerer Sicherheit. (...)

Quelle: http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76660/polizeien-in-deutschland?p=all, abgerufen am 19.11.2018

Polizei und Polizeirecht in der föderalen Ordnung des Grundgesetzes

Die Polizei ist ein Kernstück des deutschen Föderalismus. Polizei ist vorrangig Ländersache. Aus den historischen Erfahrungen mit der Zentralisierung und dem gleichzeitigen Missbrauch der Polizeigewalt durch das Unrechtsregime des Nationalsozialismus heraus hat sich das Grundgesetz für eine starke föderalistische Struktur der Polizei in der Bundesrepublik entschieden. (...) Die Alliierten sahen nach den Erfahrungen mit der Aushöhlung der Weimarer Republik und dem Aufbau einer zentralisierten Unrechtsmaschinerie durch den Nationalsozialismus in einem föderalen Deutschland weniger Gefahren einer erneuten Machtergreifung durch ein faschistisches Regime.

Dieter Kugelmann: Polizei und Polizeirecht in der föderalen Ordnung des Grundgesetzes. In: Ines Härtel (Hrsg): Handbuch Föderalismus. Berlin 2012, S.3ff.

Polizei ist Ländersache

von Michael Kniess, auf zdf.de, am 15.11.2017

Das Hinweisschild weist einheitlich auf Bundesautobahnen auf Dienststellen der Polizei hin.

Eine Autofahrt von München nach Berlin ist kein Problem. In allen sechs Bundesländern, die man auf dem Weg durchquert, gelten dieselben Verkehrsregeln. Anders sieht es bei der Polizeiarbeit aus. Die 16 deutschen Landesgrenzen werden immer wieder zum Hindernis bei der Verbrechensbekämpfung. Während die Schleierfahndung[2] in Bayern oder Baden-Württemberg erlaubt ist, dürfen Polizeibeamte in Bremen oder Nordrhein-Westfalen diese (...) nicht durchführen. "Der unterschiedliche Rechtsrahmen und die nicht einheitlichen Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern sind eine große Herausforderung für die moderne Polizeiarbeit", betont Gerhard Klotter. Der Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg sieht dringenden Handlungsbedarf, denn die Kriminalität überwindet längst jede Grenze: Die Digitalisierung schreitet fort. Die Bedrohung durch organisierte Tätergruppen nimmt zu. Die Gefahr durch den internationalen Terrorismus wächst. (...) Die Polizeiarbeit als Ländersache steht für Klotter zwischen Ressourcen-Wirklichkeit und gesellschaftlichem Anspruch: "Wir haben das Problem, dass der Polizei in manchen Bundesländern mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als in anderen." Die Folge: In Bayern ist die Polizei beispielsweise besser in der Lage, in technische Innovationen zur Verbrechensbekämpfung investieren zu können, als in Bremen. Aus diesem Grund führt für Klotter kein Weg vorbei an einem vereinheitlichten rechtlichen Rahmen als Basis für eine bessere Kooperation zwischen den Polizeien: "Nur so können wir der Ressourcen-Ungleichheit in Bezug auf Geld und Personal wirkungsvoll begegnen." Einen besseren Austausch von Daten und Informationen fordert darüber hinaus Uli Grötsch: "Nach wie vor sind die einzelnen EDV-Systeme überhaupt nicht miteinander abgestimmt", kritisiert der SPD-Innenexperte. "Der Fall Anis Amri oder die NSU-Taten sind zwei Beispiele, die uns deutlich vor Augen geführt haben, was geschieht, wenn in einem Bundesland nicht bekannt ist, was ein Täter anderswo getan hat." (...)

[1] In Hamburg sind die Aufgaben der Polizei im Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG HH) geregelt.

[2] Bei der Schleierfahndung werden verdeckt (verschleiert“) verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchgeführt.

Der bundesweite Flickenteppich an gesetzlichen Regelungen beginnt für Professor Markus Thiel bereits bei der Ausbildung der Polizisten. "Bis auf den höheren Dienst haben alle Länder eigene Ausbildungsformen, was zu einem unterschiedlichen Niveau bei der Polizei führt", kritisiert der Leiter des Fachgebiets "Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht" an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Eine bundesweite Vereinheitlichung in dieser Hinsicht ist für den Juristen jedoch nicht verbunden mit einer generellen Forderung nach Abschaffung der Länderhoheit in Polizeiangelegenheiten: "Eine zentrale Polizeibehörde könnte nicht in dem Umfang wie dezentrale Strukturen den jeweils unterschiedlichen Anforderungen vor Ort Rechnung tragen: Während in Bundesländern mit vielen Großstädten wie Nordrhein-Westfalen beispielsweise Organisierte Kriminalität im Fokus steht, muss sich die Polizei in Brandenburg eher um Delikte wie Verkehrsunfälle kümmern." Auch Oliver Malchow kann den Ruf nach einer Zentralisierung der Polizeiarbeit in Deutschland nicht nachvollziehen. "Eine zentral geführte Sicherheitsbehörde ist keine Gewähr für eine bessere Kommunikation oder Einsatzleitung", betont der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) mit Verweis auf die terroristischen Anschläge in Paris. Gleichwohl sieht auch er Handlungsbedarf: "Wir benötigen wieder ein bundesweit einheitliches Versammlungsrecht. Das Problem tritt gerade bei Großeinsätzen auf wie im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg: Ist die Vermummung in einem Bundesland eine Straftat, wird diese im anderen nur als Ordnungswidrigkeit geahndet." Für die eingesetzten Polizisten bedeuten solche grotesken Stilblüten jedes Mal das Einstellen auf eine neue Situation, denn es gilt jeweils das Landes-Polizeirecht am Einsatzort. Anders als für Autofahrer ist für sie das Überqueren einer Landesgrenze sehr wohl eine Herausforderung. (...)
Quelle: https://www.zdf.de/nachrichten/heute/polizei-ist-laendersache-100.html, abgerufen am 20.11.2018

Ein Muster ohne Wert

Von Ronja Ringelstein Der Tagesspiegel vom 12.09.2018, Seite 4

Geplant ist es schon lange, ob es tatsächlich umgesetzt wird, weiß keiner: das Musterpolizeigesetz. Nach Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) im vergangenen Jahr soll eine Arbeitsgruppe ein gemeinsames Polizeigesetz für alle Bundesländer entwerfen. Im Koalitionsvertrag von Union und SPD steht: „Wir wollen keine Zonen unterschiedlicher Sicherheit in Deutschland.“ Denn was der Polizei in Hessen erlaubt ist, muss nicht auch für die Beamten in Bremen gelten. Häufig heißt es, die 16 verschiedenen Gesetze der Länder sowie das BKA-Gesetz des Bundes seien ein „Flickenteppich“. Nun sollen die Länder die Befugnisse der Polizeien angleichen. Allein, die Umsetzung ist schwer. Und so richtig will kaum jemand glauben, dass sie gelingt. Das Grundgesetz bestimmt, dass Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht Sache der Länder ist. Das neue Muster würde also schlicht als Vorlage dienen, sich den Regeln anzupassen, bindend wäre es nicht. (...) Wann der Entwurf vorliegt, ist unklar. Polizeirechtsexperten aus jedem Bundesland, dem Bund sowie der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster sind mit der Erarbeitung des Musterentwurfes befasst. Laut Knud Dietrich, dem Leiter der Geschäftsstelle des Projekts Musterpolizeigesetz an der DHPol, arbeiten die Experten in einer gemeinsamen sowie in mehreren Unterarbeitsgruppen. Auch er nannte kein Datum. Doch Holger Stahlknecht warnt vor Schnellschüssen, „frei nach dem Motto: Wir nehmen das Polizeigesetz eines Landes mit den meisten Eingriffsmaßnahmen als Blaupause und tauschen nur die Überschrift gegen ‚Musterpolizeigesetz aus“. Tatsächlich befürchten viele, dass Bayerns neues Polizeiaufgabengesetz (PAG), das schärfste aller Polizeigesetze, als Vorlage für den länderübergreifenden Musterentwurf dienen soll. In einer Sitzung des Innenausschusses im April habe Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) die Nachfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner (Linke), ob sich das Musterpolizeigesetz an der Novelle des bayerischen PAG orientieren solle, „klar bejaht“, wie Renner damals der „taz“ berichtete.

Aufgaben:

1. **Geben Sie mit eigenen Worten wieder, aus welchen Gründen die Polizei in der BRD föderal organisiert ist und welche Gründe gegen diese Ordnung angeführt werden.**
2. **Fassen Sie zusammen, warum ein länderübergreifendes „Musterpolizeigesetz“ einerseits als notwendig und andererseits als problematisch angesehen wird.**

Das neue Polizeiaufgabengesetz in Bayern

von Anna-Elisa Jakob in: Der Merkur, am 11.8.2018

Gegen das neue PAG in Bayern regt sich Widerstand. In München gingen im Mai 2018 Zehntausende auf die Straße, Klagen werden vorbereitet.

(...) Im Zentrum der Debatte steht die grundsätzliche politische Frage, wie sehr die persönliche Freiheit durch die Sicherheitspolitik des Staates eingeschränkt werden soll. Ein Teil der Bürger sieht im neuen PAG die Einschränkung ihrer Grundrechte - und dies wiegt für die Kritiker schwerer als der sicherheitspolitische Nutzen. Die CSU hingegen spricht von einer nötigen Weiterentwicklung der Polizei, um die Sicherheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. (...) Der zentrale Begriff in der Diskussion um das PAG ist die „drohende Gefahr“: Zuvor musste die Polizei das Vorliegen einer konkreten Gefahr begründen, wenn sie eingreifen wollten – nun wird dieser Begriff abgeändert. In der neuen Formulierung sehen Kritiker eines der größten Probleme des Polizeiaufgabengesetzes: Der Begriff sei zu ungenau, die Definition einer „drohenden Gefahr“ sei nicht klar genug. Dieser müsse zwar im Einzelfall stets von Richtern genehmigt werden, schaffe jedoch trotzdem aufgrund seiner Unklarheit enorme Rechtsunsicherheit. Viele halten ihn für verfassungswidrig, da die Polizei hiermit schnell einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Bürger erhält. (...) Es werden neue Präventivmaßnahmen geschaffen, die allerdings stets zuvor von einem Richter genehmigt werden müssen. Hierzu gehören beispielsweise das Abhören von Telefonen und Diensten wie WhatsApp, sowie Online-Untersuchungen. Handgranaten und Sprengstoff sollen – entgegen der im Netz kursierten Behauptungen – auch laut dem neuen Polizeigesetz nicht alle Polizisten benutzen dürfen, sondern allein zwei Spezialeinsatzkommandos in München und Nürnberg. Der Einsatz dieser Waffen kann nun durch den Polizeivorsitzenden genehmigt werden, zuvor brauchte es die Einverständniserklärung des Innenministers. Ein weiterer Punkt ist das sogenannte „Pre-Recording“: Mit dem neuen PAG dürfen Polizisten Body-Cams tragen, die ständig laufen. Die Aufnahmen werden jedoch erst gespeichert, wenn der Polizist nach der Aufnahme einen bestimmten Knopf drückt. Bei drohender Gefahr soll nun außerdem die Anwendung einer „erweiterten DNA“ möglich sein. Mit dieser sollen sämtliche äußeren Merkmale einer gesuchten Person bestimmt werden. Dies greift bereits im Verdachtsfall tief in das Selbstbestimmungsrecht des Gesuchten ein – und steht dementsprechend in der Kritik. Äußerst umstritten ist auch der Punkt der Präventivhaft: Bereits jetzt dürfen Verdächtige in Bayern bis zu drei Monate festgesetzt werden, anschließend muss ein Richter über eine Verlängerung der Haft entscheiden. Dies galt jedoch im Falle einer konkreten Gefahr. Nun kann diese Präventivhaft bereits bei „drohender Gefahr“ angewendet werden, so beispielsweise bei dem Verstoß gegen das Tragen einer Fußfessel. (...)

Nur Bayern? Fast alle Bundesländer verschärfen gerade ihre Polizeigesetze

von Fabian Schmidt, auf bento.de, am 15.5.2018

Der Gesetzentwurf der Bremer SPD hatte die Überwachung von Handy-Chats und Telefonaten vorgesehen – dagegen wehrten sich aber die Grünen, Koalitionspartner der SPD. Deshalb liegt das neue Polizeigesetz in Bremen derzeit auf Eis.

Das Hamburger Polizeigesetz soll erneuert werden – wie genau ist noch unklar. Es soll aber die elektronische Fußfessel eingeführt werden und "weitere erkannte Änderungsbedarfe" in das neue Gesetz einfließen.

Die rot-schwarze Regierung in Mecklenburg-Vorpommern hat bereits im März ein neues Gesetz verabschiedet, das es der Polizei erlaubt, Menschen, von denen eine Gefahr ausgeht, mit elektronischen Fußfesseln zu überwachen – allerdings nur auf richterliche Anordnung hin. Ganz ohne Richter darf die Polizei aber Aufenthaltsverbote und -gebote aussprechen: Laut Gesetzentwurf dürfen Gefährder bis zu drei Monate lang beispielsweise ihren Wohnort nicht verlassen.

Gefährder dürfen in Nordrhein-Westfalen bis zu 28 Tage inhaftiert werden, die Polizei darf WhatsApp-Nachrichten mitlesen und Telefonate abhören: Der aktuellen Gesetzentwurf der schwarz-gelben Regierung sieht weitreichende Änderungen im Polizeigesetz des Landes vor. Außerdem dürfen öffentliche Plätze noch mehr mit Videokameras beobachtet werden. (...)

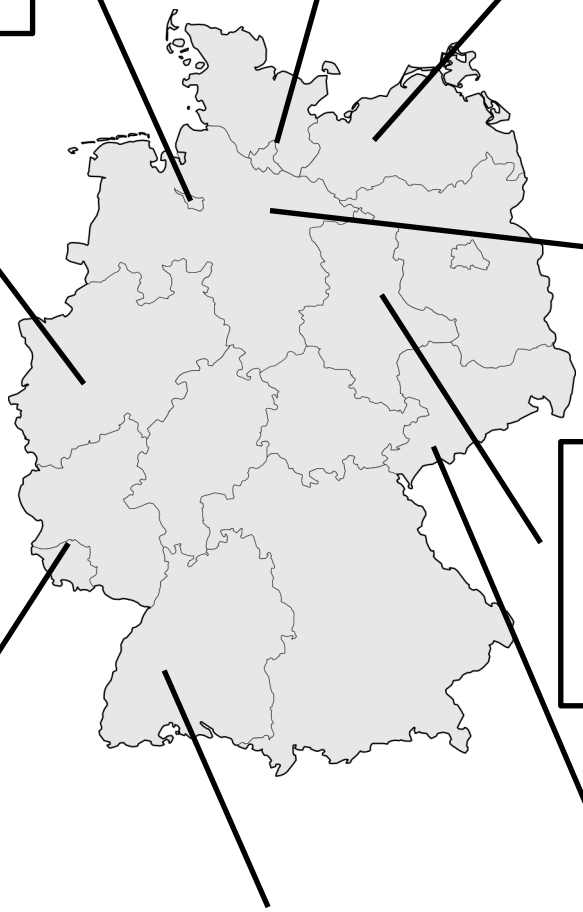

Niedersachsen - Bis zu 74 Tage sollen Gefährder laut dem aktuellen Gesetzentwurf in Niedersachsen in Präventivhaft bleiben dürfen – also ohne dass eine Straftat vorliegt. Mit Fußfesseln überwacht werden sollen in Zukunft nicht nur Gefährder, sondern

Sachsen-Anhalt - Die Regierung aus CDU, SPD und Grünen hat Ende Januar ein neues Polizeigesetz verabschiedet: Damit darf die Polizei Aufenthaltsgebote und -verbote verhängen und die elektronische Fußfessel zeitlich beschränkt testen. Handy-Chats dürfen nur unter bestimmten Umständen mitgelesen werden. (...)

Im Saarland tragen bereits seit Januar Polizisten Bodycams, dafür hatte die Regierung das Polizeigesetz bereits 2017 geändert. Jetzt soll es aber noch weiter verschärft werden: Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD sieht vor, dass Gefährder mit Fußfesseln überwacht werden dürfen, Chats dürfen mitgelesen werden und der öffentliche Raum per Video überwachtwerden.

Sachsen - Handyüberwachung, elektronische Fußfesseln für Gefährder und Handgranaten und Maschinengewehre für das SEK: Der sächsische Entwurf für das neue Polizeigesetz geht fast so weit wie in Bayern. Hinzu kommt, dass Städte ganze Viertel zu alkoholfreien Zonen erklären können.

Baden-Württemberg - Schon seit November 2017 ist das Polizeigesetz der grün-schwarzen Regierung gültig (...) Unter anderem wurden Spezialeinheiten der Polizei mit Handgranaten ausgestattet, Polizisten dürfen Telefone abhören und WhatsApp-Nachrichten mitlesen, schon bevor eine Straftat geschieht. (...)

Quelle: https://www.bento.de/politik/polizeiaufgabengesetz-fast-alle-bundeslaender-wollen-die-befugnisse-der-polizei-ausweiten-a-00000000-0003-0001-0000-00000239078, abgerufen am 09.11.2018

Aufgaben:

1. **Fassen Sie die neuen Maßnahmen in Stichworten zusammen und bewerten Sie, welche der neuen Eingriffe ihrer Meinung nach besonders kritisch bzw. eher weniger kritisch zu sehen sind.**
2. **Interpretieren Sie die Karikaturen und setzen Sie diese in Bezug zum PAG.**

Das Gesetz schafft Rechtssicherheit

Der Verfassungsrechtler Josef Franz Lindner im Interview mit Imre Balzer, auf zeit.de, am 16.5.2018

ZEIT ONLINE: Herr Lindner, Sie leben in Bayern. Fühlen Sie sich mit der Neufassung des Polizeigesetzes sicherer?

Josef Franz Lindner: Ich habe mich auch bisher ziemlich sicher gefühlt, aber im Polizeirecht gilt: Auch wenn man etwas nicht braucht, ist es gut, für alle Fälle gerüstet zu sein. Mit dem neuen Gesetz zeigt der Staat, dass er bereit ist, seine Bürger intensiver zu schützen.

ZEIT ONLINE: Aber wozu? Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt: Deutschland – und insbesondere Bayern – ist sicher.

Lindner: Diese Statistik sagt nichts darüber aus, ob es auch in Zukunft sicher sein wird. Auch in Deutschland gab es in letzter Zeit terroristische Anschläge. (...) Dass die Polizei in diesem Zuge zusätzliche Befugnisse bekommt, um sich auf aktuelle, auch technische Entwicklungen einstellen zu können, finde ich richtig.

(...)

ZEIT ONLINE: Viel Kritik gibt es an der Formulierung "drohende Gefahr", die die "konkrete Gefahr" abgelöst hat.

Lindner: Der Begriff "drohende Gefahr" ist eine Erfindung des Bundesverfassungsgerichts und wurde in Bayern schon 2017 eingeführt. Die Polizei kann durch diese "drohende Gefahr" früher eingreifen und muss nicht mehr warten, bis die Gefahr konkret wird. Ich würde sagen: Die Eingriffsschwelle wurde für die Polizei dadurch maßvoll reduziert. Und weiterhin gilt: Nur weil jemand einen Bart trägt und Heißkleber im Baumarkt kauft, darf diese Person nicht als Gefährder eingestuft werden. Es müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass es in absehbarer Zeit zu einem schweren Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung kommen wird.

ZEIT ONLINE: Sie sprechen jetzt von Terrorismus, auch das Bundesverfassungsgericht stellte den Begriff der "drohenden Gefahr" in diesen Zusammenhang. In Bayern wird er aber auch auf andere Straftaten ausgeweitet.

Lindner: Das Verfassungsgericht hat die "drohende Gefahr" in Zusammenhang mit Terrorismus gestellt, das ist richtig. Aber es hat nicht gesagt, dass es den Begriff nur da geben darf. Die Polizei kann nicht immer wissen, ob es sich bei einem drohenden Anschlag um einen terroristischen oder einen kriminellen Akt handelt. Trotz unmittelbar bevorstehender Gefahr nicht einzugreifen, wäre nicht vertretbar. Außerdem geht es bei einer "drohenden Gefahr" um einen Angriff von schwerem Ausmaß. Kleinkriminelle werden keine drohende Gefahr darstellen.

ZEIT ONLINE: Andere Kritiker fürchten, dass aus der bayerischen Polizei eine Art Geheimdienst wird. Immerhin dürfen die Beamten Post, E-Mails und Daten durchsuchen.

Lindner: Schon seit etlichen Jahren stehen der Polizei geheimdienstliche Befugnisse zur Verfügung. Die Vernachrichtendienstlichung der Polizei ist also nichts Neues und wird sich jetzt nur fortsetzen. Die einst strenge Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten hat sich auch durch die vom Verfassungsgericht anerkannte Praxis weiterentwickelt.

ZEIT ONLINE: Der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum von der FDP will vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Gesetzesnovelle klagen. Welche Chancen räumen Sie der Klage ein?

Lindner: Ich denke, der bayerische Gesetzgeber hält die Vorgaben des Verfassungsgerichts ein. Ich glaube also kaum, dass eine Klage große Chancen auf Erfolg hat. Nicht alles, was man politisch für falsch hält, ist auch verfassungswidrig.

Quelle:https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-05/polizeiaufgabengesetz-vorteile-buergerrechte-josef-franz-lindner/komplettansicht, abgerufen am 09.11.2018

"Das halte ich für verfassungswidrig"

Der Mainzer Rechtsprofessor Matthias Bäcker im Interview von Thomas Jordan, am 16. Mai 2018, auf sueddeutsche.de

(...) **SZ: Auch Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wollen private Kommunikation ohne konkrete Hinweise auf eine Gefahr aufzeichnen, Bremen plant die flächendeckende Videoüberwachung. Was erhoffen sich die Bundesländer davon?**

Matthias Bäcker: Was das Bayerische Polizeiaufgabengesetz macht, und was sich auch in anderen Bundesländern findet, ist: Die Polizei darf jetzt bei Gefahren den möglichen Schaden nicht nur situationsbezogen, sondern auch personenbezogen einschätzen. Es geht also nicht mehr darum, dass die Polizei aktiv wird, weil sie ein konkretes Ereignis verhindern will. Sondern es geht darum, etwas zu machen, weil man eine Person im Blick hat, über die man gerne mehr erfahren möchte. Wenn wir das Beispiel von Hooligans nehmen: Ich ob-

serviere Leute nicht, weil ich Anhaltspunkte dafür habe, dass die gerade auf dem Weg sind, sich zu prügeln. Sondern ich observiere Leute, weil ich allgemein glaube, dass das Leute sind, die sich prügeln. (...)

Bringt das verschärfte Polizeirecht mehr Sicherheit?

Man muss einfach auch sehen, dass dadurch Kollateralschäden erzeugt werden. Wenn man, wie das Bayern ja auch macht, Eingriffe in persönliche Freiheiten bis zur Inhaftierung auf den Verdacht einer drohenden Gefahr stützt, dann ist das sehr problematisch. Es ist rein statistisch davon auszugehen, dass die meisten Leute, die auf diesem Wege inhaftiert werden, nie wirklich schwere Schäden verursacht hätten. Denen wird die Freiheit entzogen, obwohl es dafür keinen Grund gibt. (...)

Wenn die aktuelle Gesetzeslage selbst für Terrorfälle genügt, warum vergrößern die Länder dann trotzdem die Polizeibefugnisse?

Ich denke, das ist ein Mittel der politischen Absicherung. Wenn man ins Gesetz alles geschrieben hat, was vorstellbar ist, dann kann man auf andere zeigen, wenn irgendetwas schiefgeht. (...)

Wird diese politische Rechnung der Länder aufgehen?

Ich finde, dieses Kalkül geht nicht auf, der Staat sollte der Polizei nicht so gefährliche Instrumente in die Hand geben wie die langfristige Präventivhaft, nur weil man von einzelnen Personen Gefährdungen vermutet. Das geht einfach zu weit.

Quelle: https://www.sueddeutsche.de/politik/polizeiaufgabengesetz-das-halte-ich-fuer-verfassungswidrig-1.3981681, abgerufen am 09.11.2018

"Es geht beim Polizeiaufgabengesetz nicht nur um Terror"

Ingolstädter Landtagskandidaten Eva Bulling-Schröter (Die Linke) und Alfred Grob (CSU) im Gespräch, aus: Donau-Kurier am 28.05.2018

Grob (CSU): (...) Wenn es um das PAG geht, darin sind viele Befugnisse geregelt, (...) die massive Eingriffe in die Bürgerrechte bedeuten. Die brauchen wir aber, um andere, die Bevölkerung, zu schützen. Der beste Mord ist doch der, den man verhindern kann. Oder, dass man einen geplanten Terroranschlag, Amoklauf oder Suizid verhindert. Das ist die Aufgabe des PAG, Schaden abzuwenden und ihn gar nicht erst passieren zu lassen. *(...)* Es geht beim neuen PAG aber nicht nur um Terror, sondern auch um die Entwicklung der Technisierung der Gesellschaft, der man Rechnung tragen muss: die Durchsuchung der Cloud und so weiter. Das ist doch zeitgemäß! Es ist nichts, was die Leute verunsichern sollte, sondern es ist einfach etwas, das die Polizei braucht, wenn sie die Bevölkerung schützen soll. Dabei brauchen wir für einige wenige Experten auch entsprechend tiefgreifende Befugnisse.

Bulling-Schröter (Die Linke): Wichtig ist doch, dass die Bevölkerung ein großes Vertrauen in die Polizei hat. Das ist auch uns Linken wichtig. Dass es eine gute Zusammenarbeit gibt. Da ist es nicht gut, wenn man Angst vor Überwachung haben muss. (...) Es gibt eine Reihe von Sachverständigen, (...) die die Frage stellen, inwieweit die Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern möglich wird. Das sind keine Linksextremisten, sondern ernstzunehmende Juristen. (...) Wir wollen auch die Sicherheit der Bürger und dazu gehört, dass man die Polizei endlich einmal aufstockt. Das wäre sinnvoll und würde die Menschen nicht verärgern. Ich will nicht, dass mein Telefon abgehört wird, meine Mails angeschaut werden oder meine Daten in der Cloud. Oder das Erteilen von Aufenthaltsverboten. Das heißt: Ich schaue schief und dann kriege ich ein Aufenthaltsverbot.

Grob: Langsam! (...) ich möchte, dass das Telefon von jemandem abgehört wird, der einen Anschlag plant. Ich möchte auch, dass das Telefon abgehört wird von jemandem, der als pädophiler Wiederholungstäter wieder auf freiem Fuß ist und vielleicht den nächsten Überfall auf ein Kind plant. Ich will auch das Telefon abhören von dem eifersüchtigen verlassenen Ehemann, der vielleicht auf Rache sinnt an seiner Ex-Frau oder einem Nebenbuhler. Es geht hier um das Leben anderer! **(...)** Die Polizei kann das nicht nach Lust und Laune tun. Das gilt für alle Maßnahmen, die tief in Rechte anderer eingreifen. Ein unabhängiger Richter muss entscheiden. Wenn er das nicht tut, können wir keine Maßnahmen treffen. Wir müssen dafür begründen, worin die drohende Gefahr liegt und das ist weit mehr als nur eine Vermutung. Das sind Fakten und Anhaltspunkte, dass ein konkreter Sachverhalt eintreten wird. (...) es hilft uns doch nicht, die beste Polizeistatistik zu haben und dann haben wir zwei Anschläge mit 200 Toten!

Bulling-Schröter: Ich rede nicht von Terrorismus. Im Polizeiaufgabengesetz ist ja eben explizit nicht mehr nur von Terror die Rede, sondern von allen! Natürlich wollen wir doch alle Terrorismusbekämpfung.

Grob: Aber Sie können doch bei einer Tat vorher nicht auseinander halten, ist das jetzt ein terroristischer Akt oder nicht. **(...)**

Bulling-Schröter: (...) Es bleibt das Problem, dass die drohende Gefahr nicht einwandfrei definiert ist. Wir wollen, dass das alles vom Verfassungsgericht überprüft wird. Die Menschen haben Angst. Und ich sehe mich schon in der Pflicht, diese Angst zu verteidigen.

Grob: Das ist der Unterschied zwischen uns beiden. Ich will nicht die Angst verteidigen, ich will - was hinreichend schwierig ist - durch rationale Argumentation die Angst nehmen. Wir wollen keine Willkürpolizei sein, sondern eine moderne Polizei in einem aufgeklärten Rechtsstaat. **(...)**
Bulling-Schröter: Es gibt einige Dinge, die eben auch ohne richterlichen Vorbehalt gehen. Und da hätte ich das gerne enger gefasst. Die Regelung zum Aufenthalt, Platzverweise.
Grob: Gutes Beispiel. Nehmen wir an, Sie haben eine Bombendrohung. Es muss evakuiert werden, und jemand will nicht raus. Das ist ein klassischer Fall. Da muss ich sagen können: Auch wenn es Ihre Wohnung ist, ich verweise Sie jetzt dieses Platzes. Oder bei Bränden. Da haben wir keine andere Aufgabe, als möglichst schnell alle Leute rauszukriegen. (...) Dazu brauche ich einen Platzverweis als Primärmaßnahme, und die Umsetzung ist unmittelbarer Zwang in Form des Raustragens.
Bulling-Schröter: Jetzt gibt es aber auch die Regel, dass man sagt: Du darfst die Stadt nicht verlassen. Zum Beispiel, wenn irgendwo eine Demo ist, sagt man den Leuten: Ihr dürft da nicht hingehen.
Grob: Ich wünsche mir weniger Emotionen und mehr Rationalität. Und ich wünsche mir mehr Aufklärung. Das man nicht sagt: "Das Rechtsinstitut ist Teufelszeug" sondern einsieht, dass es für bestimmte Phänomene der Gefahrenabwehr die Befugnisse geben muss. (...)
Bulling-Schröter: (...) ich wünsche mir, das Gesetze sehr konkret definiert sind. Wir brauchen natürlich Verbrechensbekämpfung, aber dabei dürfen die Bürgerrechte und die Demokratie nicht den Bach runtergehen.

Aufgaben:

1. **Stellen Sie die Kernargumente im Streit um die Ausweitung polizeilicher Eingriffsrechte zunächst in einer Tabelle gegenüber.**
2. **Analysieren Sie die Kontroverse und untersuchen Sie,**
    a. **welche Akteure in dieser Debatte involviert sind.**
    b. **welche Interessen bzw. Aufgaben sie haben bzw. durchsetzen wollen bzw. müssen.**
    c. **wo besonders deutlich Konflikte zwischen einzelnen Akteuren und einzelnen Interessen bestehen.**
3. **Stellen Sie Ihre Ergebnisse in einem Tafelbild dar, das Sie im Plenum präsentieren.**
4. **Verfassen Sie eine kurze Stellungnahme zur Novellierung der Polizeigesetze.**